

### **3. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnV) die nachfolgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Fieberambulanzen, Ärzte, Apotheken, Testzentren) vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder vorgenommener zertifizierter Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: corona@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727.  
Zudem sind sie verpflichtet, Kontaktpersonen, insbesondere Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten.
2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die zu einer in Ziffer 1 genannten Person Kontaktperson sind, einschließlich Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und insbesondere Personen, die mit der in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird für einen Zeitraum von 5 Tagen nach dem letztem Kontakt dringend empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, vor allem zu Personen, die den Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf angehören. Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (Selbst-)Testung mit einem auf der Internetseite [www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html](http://www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html) aufgeführten zertifizierten Antigen-Schnelltest dringend empfohlen.

Für Kontaktpersonen, die Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, gilt abweichend von Abs. 1 Satz 2 eine Pflicht zur täglichen (Selbst-)Testung mit einem auf der Internetseite [www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html](http://www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html) aufgeführten zertifizierten Antigen-Schnelltest oder mit einem Nukleinsäure-Amplifikationsstest (NAAT) vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 5.

Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.

3. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
4. Die in Ziffer 1 genannten Personen sind während der häuslichen Isolation verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
5. Sollte während der angeordneten Isolation eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
6. Wenn eine nach Ziffer 1 oder 2 genannte Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung bzw. Empfehlung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung bzw. Empfehlung nach Ziffer 1 oder 2 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen bzw. Empfehlung zu deren Aufgabenkreis gehört.

- Die nach Ziffer 1 angeordnete häusliche Isolation endet nach 5 Tagen ab dem Datum der Abnahme des Erstnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest. Es wird nach Tag 5 dringend empfohlen, eine wiederholte (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest vorzunehmen und sich freiwillig in Selbstisolation zu begeben bis der Test negativ ausfällt.

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt ungeachtet des Endes der häuslichen Isolation zusätzlich, dass das berufliche Tätigkeitsverbot weiterhin besteht. Das berufliche Tätigkeitsverbot endet, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht und ein frühestens am Tag fünf jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite [www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html](http://www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html) aufgeführter zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist (Freitestung). Ist das Ergebnis der versuchten Freitestung positiv, ist eine erneute Testung nach 2 Tagen möglich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Arbeitgeber bzw. dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis zu übermitteln.

- Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann abweichende Anordnungen vornehmen.
- Für Personen, die sich am 09.05.2022 aufgrund der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, die zuletzt durch die Fünfte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 29.4.2022 geändert worden ist, als positiv getestete Person in häuslicher Isolation befinden, findet Ziffer 7 Anwendung.

Für Personen, die sich am 09.05.2022 aufgrund der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, die zuletzt durch die Fünfte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 29.4.2022 geändert worden ist, als haushaltsangehörige Person oder als vom Gesundheitsamt festgestellte Kontaktperson in Quarantäne befinden, endet die angeordnete Quarantäne mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung und es findet Ziffer 2 Anwendung.

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.05.2022, 0:00 Uhr, in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.06.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, die zuletzt durch die Fünfte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 29.4.2022 geändert worden ist, außer Kraft.

#### **Begründung:**

Das Infektionsniveau befindet sich im Landkreis Saalekreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 540 (Stand: 06.05.2022) auf einem immer noch sehr hohen Niveau und über dem Landesdurchschnitt von Sachsen-Anhalt mit 454 (Stand: 06.05.2022).

Die in dieser Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis getroffenen Regelungen setzen die RKI-Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition vom 2.5.2022 sowie den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt über das Vorgehen der unteren Gesundheitsbehörden bei Absonderungsanordnungen beim Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 einschließlich der Omikron-Variante vom 5.5.2022 um.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

#### **Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 06.05.2022




  
Hartmut Handschak  
Landrat

**Hinweisbekanntmachung:**

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 16/2022 am 06.05.2022 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 06.05.2022



  
Hartmut Handschak  
Landrat